

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

28. April 2015

Nr. 2015-259 R-102-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen ("Stipendienkonkordat")

A Zusammenfassung

Das Stipendienwesen ist Sache der Kantone. Mit der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Juni 2009 zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen ("Stipendienkonkordat") soll das Stipendienwesen formal harmonisiert und auch die materielle Harmonisierung gefördert werden. Das Stipendienkonkordat ist am 1. März 2013 in Kraft getreten. Bisher sind dem Konkordat 16 Kantone beigetreten.

An seiner Session vom 15. April 2015 überwies der Landrat des Kantons Uri mit 54 zu 1 Stimmen bei einer Enthaltung eine Parlamentarische Empfehlung von Landrätin Kathrin Möhl Ziegler, Altdorf, zu Beitritt zum Stipendien-Konkordat.

Mit dem vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, dem Beitritt des Kantons Uri zum Stipendienkonkordat zuzustimmen. Der Beitritt hat formal einige wenige Anpassungen der Stipendienverordnung (RB 10.2201) zur Folge. Diese sollen gleichzeitig mit dem Beitritt beschlossen werden.

Der Beitritt hat als wesentliche Auswirkung zur Folge, dass die bestehenden Grenzen für die maximal möglichen Ausbildungsbeiträge gegenüber heute erhöht werden müssen. Dazu wird eine Anpassung des Stipendienreglements (RB 10.2205) durch den Regierungsrat notwendig sein. Die Anpassung wird mutmassliche Mehrkosten von 96'100 Franken pro Jahr verursachen (Stipendien +62'700 Franken und Darlehen +33'400 Franken). Weitere finanzielle Auswirkungen sind von einem Beitritt nicht zu erwarten, da der Kanton Uri mit seiner bestehenden Gesetzgebung die Anforderungen des Stipendienkonkordats heute

bereits erfüllt.

INHALTSVERZEICHNIS

A	Zusammenfassung	1
B	Ausführlicher Bericht.....	3
1.	Ausgangslage	3
2.	Grundsätzliches zum Stipendienkonkordat	4
3.	Weshalb soll der Kanton Uri beitreten?	5
4.	Kommentar zum Konkordat	7
5.	Kommentar zu den Änderungen der Stipendienverordnung	19
6.	Finanzielle Auswirkungen	21
7.	Zur Frage der Zuständigkeit	21
8.	Antrag	21
	BESCHLUSS über den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Juni 2009 zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen	1
	Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen.....	1
	VERORDNUNG über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung) (Änderung vom ...)	1

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN UND TABELLEN

	Abbildung 1 Bisher beigetretene Kantone.....	5
	Abbildung 2 Berechnungssystem.....	17
	Tabelle 1 Vergleich maximale Beiträge in Uri heute und vom Konkordat vorgegeben.....	6

B Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 18. Juni 2009 verabschiedete die Plenarversammlung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (kurz Stipendienkonkordat). Der Kanton Uri ist dem Konkordat bisher noch nicht beigetreten.

Das Stipendienwesen ist grundsätzlich Sache der Kantone. Im Jahr 2013 gaben die Kantone 334 Mio. Franken für Ausbildungsbeiträge (316 Mio. Franken für Stipendien und 18 Mio. Franken für Darlehen) aus. Der Bund subventioniert diese Ausgaben mit 25 Mio. Franken pro Jahr.

Zwischen den Kantonen bestehen teilweise grosse Unterschiede. Bereits in der Vergangenheit wurden Versuche unternommen, die zum Teil sehr unterschiedlichen kantonalen Stipendiengesetzgebungen stärker zu harmonisieren. Die Versuche führten aber nur teilweise zum Erfolg. Im Jahr 1994 wurde ein Entwurf für eine Interkantonale Vereinbarung ausgearbeitet, diese kam aber nicht zustande. Im Jahr 1997 wurde von der EDK ein Modellgesetz mit empfehlendem Charakter verabschiedet, das auf den Vereinbarungsentwurf des Jahres 1994 aufbaut. Obwohl das Modellgesetz keine verbindlichen Regelungen festsetzt, hat es eine gewisse Angleichung der Stipendiensysteme bewirkt. Die Kantone (so auch Uri) haben Passagen des Modellgesetzes in ihren eigenen Stipendiengesetzgebungen übernommen.

Gemäss Artikel 66 Bundesverfassung (BV; SR 101) kann der Bund den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge an Studierende von Hochschulen und anderen Institutionen des höheren Bildungswesens gewähren. Er kann die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern und Grundsätze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen festlegen.

Im Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich vom 6. Oktober 2006 (Ausbildungsbeitragsgesetz; SR 416.0) legt der Bund im Rahmen von Mindeststandards Subventionsvoraussetzungen für die Finanzbeihilfen im Tertiärbereich fest.

Das Ausbildungsbeitragsgesetz wurde vom Parlament in der Wintersession 2014 im Rahmen der Beratung zur Stipendieninitiative des Verbands der Schweizer Studierendenschaften (VSS) in Artikel 4 wie folgt ergänzt:

"Der Bund gewährt den Kantonen Beiträge, soweit sie mit ihren Ausbildungsbeiträgen für den tertiären Bildungsbereich die Bestimmungen der Artikel 3, 5 bis 14 und 16 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen in der Fassung vom 18. Juni 2009 einhalten."

Der Nationalrat befürwortete eine Version für eine materielle Harmonisierung der kantonalen Stipendien, indem auch Artikel 15 (Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge) der Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen als Beitragsvoraussetzung gelten sollte. Dies wurde vom Ständerat jedoch abgelehnt, und die Einigungskonferenz mit Vertretungen beider Räte stützte mit 14 zu zwölf Stimmen die Haltung des Ständerats. Die Harmonisierungsbestrebungen im Rahmen des revidierten Ausbildungsbeitragsgesetzes beschränken sich somit auf formelle Bedingungen. Wollen die Kantone künftig von der Unterstützung des Bunds im Stipendienwesen profitieren, müssen sie sich an die formellen Voraussetzungen halten, die im Stipendienkonkordat festgehalten sind. Bei der Festlegung der Beitragshöhe sind sie jedoch aufgrund der Bundesgesetzgebung frei.

Der Landrat überwies am 15. April 2015 eine Parlamentarische Empfehlung von Landrätin Kathrin Möhl Ziegler, Altdorf, zu Beitritt zum Stipendien-Konkordat mit 54 Ja zu 1 Nein bei einer Enthaltung.

2. Grundsätzliches zum Stipendienkonkordat¹

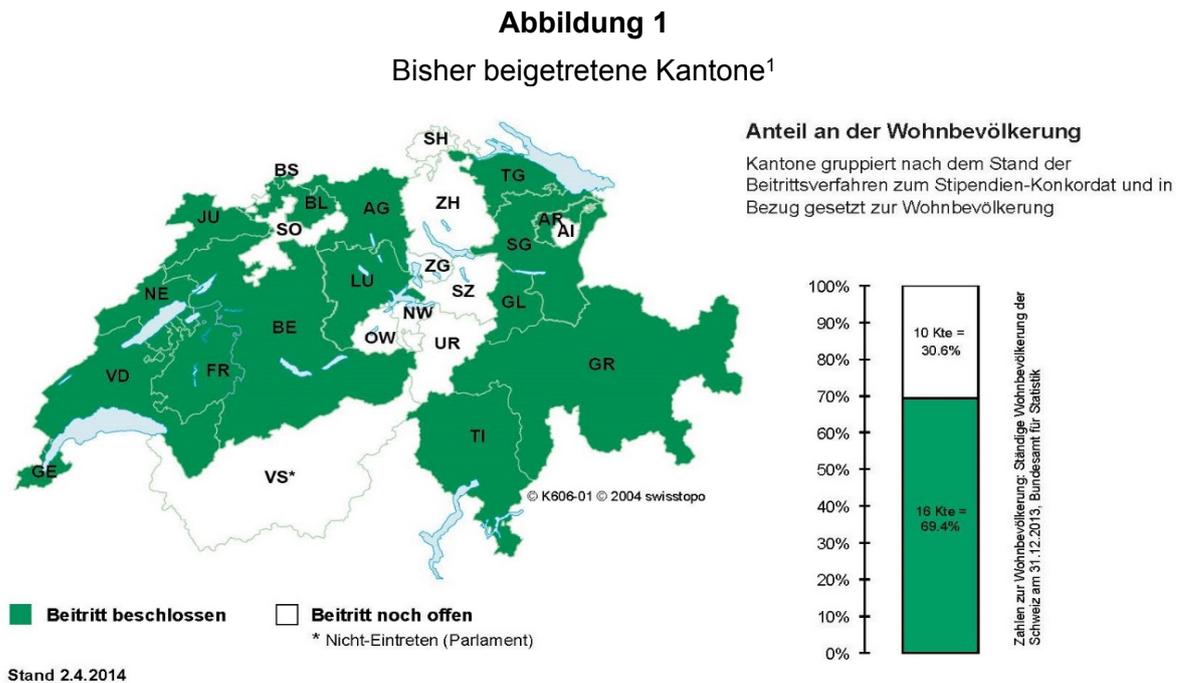
Mit der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (kurz Stipendienkonkordat) soll die formelle Harmonisierung des Stipendienwesens gewährleistet und auch eine (eingeschränkte) materielle Harmonisierung gefördert werden. Diese Ziele werden durch folgende Punkte erreicht:

- a) die einheitliche Definition stipendienrechtlicher Begriffe wie "berufsbefähigende erste Ausbildung", "Erstausbildung", "Eigenleistung", "Fremdleistung" usw. und wichtiger formeller Kriterien für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen wie "der stipendienrechtliche Wohnsitz", "beitragsberechtigten Personen" usw. im Bereich der formellen Harmonisierung,
- b) die Festlegung von Mindeststandards im Bereich der materiellen Harmonisierung, mit welchen unabhängig von Region und Wohnort der Bildungszugang für einkommensschwache Bevölkerungsschichten und die gleiche Behandlung der ausländischen Wohnbevölkerung gewährleistet werden soll.

¹ Zusätzliche Informationen auf <http://www.edk.ch/dyn/9966.php>

In den vergangenen zehn Jahren haben sich die kantonalen Stipendiengesetzgebungen vieler Kantone in wichtigen Punkten dank des Konkordats angeglichen. Das Konkordat ist am 1. März 2013 in Kraft getreten.

Bisher sind 16 Kantone dem Konkordat beigetreten. Diese Kantone stehen für 70 Prozent der Wohnbevölkerung (Abbildung 1).



3. Weshalb soll der Kanton Uri beitreten?

Im Bereich der formellen Harmonisierung erfüllt der Kanton Uri mit der bestehenden Gesetzgebung die Vorgaben des Stipendienkonkordats.

Das Stipendienkonkordat enthält nur wenige Vorschriften zur materiellen Harmonisierung. Auch diese Vorschriften erfüllt Uri bereits, mit einer Ausnahme. Die Ausnahme betrifft die Obergrenze für die maximalen Beiträge, wie die nachstehende Tabelle 1 zeigt:

¹ Quelle: EDK. Im Kanton Zürich hat das kantonale Parlament am 16. März 2015 dem Beitritt zum Konkordat in erster Lesung zugestimmt. Die zweite Lesung soll Ende April 2015 stattfinden.

Tabelle 1

Vergleich maximale Beiträge in Uri heute und vom Konkordat vorgegeben

	Uri heute	Konkordat
Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II	11'000 Fr.	12'000 Fr.
für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe	14'000 Fr.	16'000 Fr.
pro Kind, für das die auszubildenden Person sorgt	4'000 Fr.	4'000 Fr.

Bei einem Beitritt müssen die Obergrenzen für die maximalen Beiträge mit einer Änderung des Stipendienreglements (RB 10.2205) gegenüber heute erhöht werden. Dafür ist der Regierungsrat zuständig.

Für einen Beitritt spricht die Tatsache, dass inzwischen 16 Kantone (AR, BE, BS, BL, FR, GE, GL, GR, JU, NE, TG, TI, VD, LU, AG und SG) dem Konkordat beigetreten sind und auch der Kantonsrat des Kantons Zürich den Beitritt in erster Lesung beschlossen hat. Mit einem Beitritt setzt der Kanton Uri ein Zeichen, dass er gewillt ist, gute Voraussetzungen für die Ausbildung der Einwohnerinnen und Einwohner zu schaffen. Dies ist auch ein Beitrag zur Steigerung der Wohnortsattraktivität.

Das Stipendienkonkordat sieht vor, dass die beigetretenen Kantone gewisse Anpassungen vornehmen (Anpassung der Höchstansätze an die Teuerung) und Empfehlungen für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge erlassen können. Nur bei einem Beitritt sichert sich Uri eine Mitsprache.

Weiter können die Konkordatskantone die Geschäftsstelle der EDK für Beratungen beiziehen, was gerade in einem kleinen Kanton wie Uri eine wesentliche Hilfestellung bedeuten kann.

Schliesslich leisten gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Stipendienkonkordats die Vereinbarungskantone gegenseitig Amtshilfe, was die Bearbeitung einzelner Gesuche wesentlich erleichtern kann.

Gegen einen Beitritt spricht, dass der heute bestehende finanzielle Spielraum eingeschränkt würde. Die Erhöhung der Maximalbeiträge auf die vom Konkordat geforderten Obergrenzen ergibt aufgrund einer detaillierten Berechnung mit den Gesuchen des Jahres 2013 Mehrkosten von total 96'100 Franken pro Jahr. Diese verteilen sich auf die Stipendien (62'700 Franken) und Darlehen (33'400 Franken).

4. Kommentar zum Konkordat

Die nachstehenden Ausführungen bauen auf dem Kommentar der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) auf. Gleichzeitig erfolgen Hinweise auf die bestehenden rechtlichen Grundlagen im Kanton Uri, soweit dies notwendig erscheint.

Die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen (so genanntes Konkordat) im Sinne von Artikel 48 der Bundesverfassung. Die Vereinbarung betrifft keine Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs und untersteht daher nicht der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV).

I. Zweck und Grundsätze

Artikel 1 Vereinbarungszweck

Artikel 1 umschreibt den Zweck der Vereinbarung: Es geht um die Harmonisierung der kantonalen Ausbildungsbeiträge (Sekundarstufe II und Tertiärstufe) mittels einheitlicher Definition stipendienrechtlicher Begriffe und formaler Kriterien, mittels der Festlegung von Mindeststandards im materiellen Bereich und mittels Statuierung einer verbindlichen Zusammenarbeit der Vereinbarungskantone.

Artikel 2 Wirkungsziele von Ausbildungsbeiträgen

Artikel 2 hält als übergeordnetes Wirkungsziel die bessere Nutzung des Bildungspotenzials auf gesamtschweizerischer Ebene fest und zählt in *Buchstabe a* bis *e* die wichtigsten bildungs- und sozialpolitischen Ziele auf, welche durch die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen verwirklicht werden sollen.

Artikel 3 Subsidiarität der Leistung

In *Artikel 3* wird das Subsidiaritätsprinzip ausdrücklich verankert: Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Person in Ausbildung, deren Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter und anderer Dritter nicht ausreichen. "Andere gesetzlich Verpflichtete" sind z. B. Ehepartner. Leistungen "anderer Dritter" sind beispielsweise Ergänzungsleistungen und Leistungen von Privaten.

Das Subsidiaritätsprinzip ist im Kanton Uri in Artikel 2 der Stipendienverordnung

(RB 10.2201) wie folgt verankert: *"Die Ausbildungsfinanzierung obliegt in erster Linie der betroffenen Person, den Eltern oder anderen gesetzlich Verpflichteten. Reicht die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Personen oder anderer Dritter nicht aus, leistet der Kanton nach dieser Verordnung Beiträge an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten."*

Artikel 4 Zusammenarbeit

Damit durch die Interkantonale Vereinbarung wichtige Zielsetzungen erreicht werden können, regelt *Artikel 4* die Zusammenarbeit unter den Vereinbarungskantonen. Da der Bund für Ausbildungsbeiträge im Tertiärbereich, gestützt auf Artikel 66 BV sowie gestützt auf das Ausbildungsbeitragsgesetz des Bunds vom 6. Oktober 2006, Bundesbeiträge ausschüttet, muss Artikel 4 auch die Zusammenarbeit mit dem Bund explizit erwähnen. Ebenfalls sind die Vereinbarungskantone gemäss Absatz 2 des Artikels dazu verpflichtet, sich gegenseitig Amtshilfe zu leisten. Als Amtshilfe wird die Unterstützung einer Behörde durch eine andere Behörde bezeichnet, wenn die Handlung der helfenden Behörde der Erfüllung der Aufgabe einer anderen Behörde dient und sie auf deren Ersuchen vorgenommen wird. Amtshilfe wird auf Ersuchen und im Einzelfall geleistet. Als Schranken der Amtshilfe fallen insbesondere das Amtsgeheimnis und der Datenschutz in Betracht.

II. Beitragsberechtigung

Artikel 5 Beitragsberechtigte Personen

Artikel 5 definiert die Kategorien beitragsberechtigter Personen, wobei die Beitragsberechtigung nur eine der Voraussetzungen ist, die für den Erhalt von Ausbildungsbeiträgen erfüllt sein müssen:

- *Buchstabe a:* Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit stipendienrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz.
- *Buchstabe b:* Er statuiert den Grundsatz, dass Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer lediglich für Ausbildungen in der Schweiz beitragsberechtigt sein sollen und dies nur, sofern sie nicht in anderen Staaten Beiträge beziehen können. Die Situation präsentiert sich unterschiedlich, je nachdem, ob es sich beim ausländischen Wohnsitzstaat der Eltern der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer um einen EU-/ EFTA-Staat oder um einen Drittstaat handelt.
Gemäss den bilateralen Abkommen können Schweizer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EU/EFTA sowie deren Kinder die gleichen Leistungen beanspruchen wie Einheimische.

Gemäss vorliegender Vereinbarung besteht für die Kantone keine Pflicht für Stipendienleistungen an Personen, für welche ein EU- oder EFTA-Staat zuständig ist. Dies gilt auch, wenn der betroffene Staat, wie z. B. Frankreich, keine Ausbildungsbeiträge für Auslandsstudien kennt oder wenn kein genügend ausgebautes Stipendienwesen vorhanden ist. Gestützt auf die vorliegende Vereinbarung kann demnach weder ein Rechtsanspruch von Auslandschweizerfamilien aus EU-/EFTA-Ländern auf schweizerische Ausbildungsbeiträge noch auf eine Ausbildung in der Schweiz abgeleitet werden. Da es sich um einen Mindeststandard handelt, können die einzelnen Kantone dennoch Ausbildungsbeiträge an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in EU-/EFTA-Staaten vergeben.

Für eine Person, welche ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in die Schweiz kommt, und deren Eltern im europäischen Ausland (EU-/EFTA-Staaten) wohnhaft sind, ist nach wie vor der EU-/EFTA-Staat zuständig, unabhängig von einer Wohnsitznahme der Person in Ausbildung in der Schweiz. Die Kantone werden in diesem Fall nicht zur Zahlung von Ausbildungsbeiträgen verpflichtet. Anders präsentiert sich die Situation, wenn eine Person nicht zum Zweck des Studiums, sondern für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in die Schweiz gekommen ist, sie aber zu einem späteren Zeitpunkt dennoch ein Studium aufnimmt. In diesen Fällen besteht keine Zuständigkeit eines EU-/EFTA-Staats für die Entrichtung von Ausbildungsbeiträgen mehr. Die Person wird in der Schweiz beitragsberechtiget. Ein Schweizer Kanton wird für die Person zuständig, in der Regel der Heimatkanton. Wenn die Person in einem Kanton während zweier Jahre ununterbrochen erwerbstätig war, wird dieser zuständig.

Mit Drittstaaten existieren keine entsprechenden Verträge. In der Regel ist somit die Schweiz für die Entrichtung von Ausbildungsbeiträgen zuständig.

- *Buchstabe c:* Ausländische Staatsangehörige, welche im Besitz einer Schweizer Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) sind oder über eine Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) verfügen, sofern sie seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtiget sind. Die Voraussetzungen für die Niederlassungsbewilligung werden im Ausländergesetz (AuG; SR 142.20) oder in Niederlassungsvereinbarungen geregelt und setzen in der Regel einen Aufenthalt von fünf bzw. zehn Jahren voraus. Gemäss Ausländergesetz erhalten z. B. die Ehegatten einer Schweizer Bürgerin bzw. eines Schweizer Bürgers nach fünf Jahren Aufenthalt die Niederlassung, ebenso kann eine Niederlassung bereits nach fünf Jahren bei erfolgreichen Integrationsbemühungen ausgerichtet werden. Mit zahlreichen Staaten hat die Schweiz Niederlassungsvereinbarungen abgeschlossen, welche einen Anspruch auf Niederlassung nach fünf Jahren vorsehen.

Um der aktuellen Diskussion über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Rechnung zu tragen, soll nicht ausschliesslich die Niederlassungsbewilligung zum

Kriterium für die Bezugsberechtigung von Ausbildungsbeiträgen gemacht werden, sondern auch der Besitz einer Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Ausweis), sofern sich die Person zum Zeitpunkt des Stipendiengesuchs seit fünf Jahren in Übereinstimmung mit den ausländerrechtlichen Vorschriften in der Schweiz aufhält. Vorangegangene Aufenthalte als Asylsuchende oder als vorläufig Aufgenommene sind an diese First anzurechnen, nicht aber illegale Aufenthalte.

Durch die hier statuierte stipendienrechtliche Regelung werden Personen, die aus Nichtvereinbarungsstaaten (z. B. Ex-Jugoslawien, Türkei, afrikanische Staaten) stammen, Personen aus Vereinbarungsstaaten (z. B. USA, Kanada), deren Bürgerinnen und Bürger die Niederlassungsbewilligung bereits nach fünf Jahren erhalten, gleichgestellt.

- *Buchstabe d:* In der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose.
- *Buchstabe e:* Personen aus EU- und EFTA-Staaten können sich auf die bilateralen Abkommen berufen. Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz, der EU und ihren Mitgliedstaaten (FZA) sowie das EFTA-Übereinkommen enthalten unter anderem Bestimmungen, die in Bezug auf die Stipendienberechtigung von in der Schweiz lebenden EU- und EFTA-Staatsangehörigen von Bedeutung sind. Die Regeln gelten für Bürgerinnen und Bürger aller EU- und EFTA-Länder. Personen aus Abkommensstaaten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt, wenn es sich um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus EU- und EFTA-Staaten und deren Kinder handelt, die in der Schweiz Wohnsitz haben.

Gemäss *Absatz 2* sind Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten (Abs. 1 lit. c), nicht beitragsberechtigt (Art. 26 Zivilgesetzbuch [ZGB]; SR 210).

Absatz 3 definiert denjenigen Kanton, in welchem ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge gestellt werden muss: Der Kanton, in welchem der stipendienrechtliche Wohnsitz der Person in Ausbildung liegt.

Im Kanton Uri sind Personen mit ausländischem Bürgerrecht dann beitragsberechtigt, wenn sie seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz wohnen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b Stipendienverordnung).

Artikel 6 Stipendienrechtlicher Wohnsitz

Grundlage für die Regelung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes sind die entsprechenden

Bestimmungen des Ausbildungsbeitragsgesetzes des Bunds vom 6. Oktober 2006 im tertiären Bildungsbereich.

Zur Ermittlung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes wird in erster Linie auf den Wohnsitzkanton der Eltern (bzw. der Inhaber der elterlichen Sorge) der Person in Ausbildung abgestellt (*Abs. 1 lit. a*).

Als stipendienrechtlicher Wohnsitz für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gilt ihr Heimatkanton (*Abs. 1 lit. b*).

Für anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, die mündig sind und deren Eltern nicht in der Schweiz wohnen, gilt der Zuweisungskanton als stipendienrechtlicher Wohnsitz (*Abs. 1 lit. c*).

Absatz 1 Buchstabe d bezieht sich auf alle Personen, die eine erste berufsbefähigende Ausbildung (anerkannter Abschluss, der zur Berufsausübung befähigt) abgeschlossen haben und - vor Beginn der anerkannten Ausbildung, für welche Ausbildungsbeiträge verlangt werden - während mindestens zweier voller Jahre in einem bestimmten Kanton gewohnt und gearbeitet haben bzw. aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren. Sind diese Voraussetzungen gegeben, liegt der stipendienrechtliche Wohnsitz in diesem (Wohnort) Kanton.

In *Absatz 2* ist das Vorgehen bei getrennt lebenden Eltern mit Wohnsitz in verschiedenen Kantonen festgelegt.

Absatz 3 ist relevant für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die mehrere Heimatkantone vorweisen.

Absatz 4 unterstreicht den Zweck des stipendienrechtlichen Wohnsitzes, wonach *ein* Kanton für jede Person in Ausbildung zuständig sein muss. Es soll insbesondere verhindert werden, dass eine Person bei einem Kantonswechsel *keinen* stipendienrechtlichen Wohnsitz mehr hat oder *mehrere* solche erwerben kann.

Die bestehende Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes in der Stipendienverordnung entspricht diesen Vorgaben.

Artikel 7 Eigene Erwerbstätigkeit

Artikel 7 konkretisiert die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d definierten Begriffe der "ersten berufsbefähigenden Ausbildung" und der "finanziellen Unabhängigkeit infolge eigener

Erwerbstätigkeit". Gemäss Artikel 7 werden vier Jahre Erwerbstätigkeit in einem Kanton mit einer abgeschlossenen ersten berufsbefähigenden Ausbildung gleichgesetzt, wobei als "Erwerbstätigkeit" auch das Führen eines eigenen Haushalts mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit gilt.

Da in Artikel 8 der Stipendienverordnung heute nur die Führung des eigenen Familienhaushalts der Erwerbstätigkeit gleichgesetzt wird, muss Artikel 8 der Stipendienverordnung angepasst werden (siehe dazu Kapitel 5 Seite 19).

Artikel 8 Beitragsberechtigte Ausbildungen

Beitragsberechtigt sind zumindest Ausbildungen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe. Ebenfalls beitragsberechtigt sind obligatorische studienvorbereitende Massnahmen, die zu einer anerkannten Ausbildung gemäss Artikel 9 führen sowie Passerellenangebote und Brückenangebote.

Beitragsberechtigt sind Ausbildungen bis einschliesslich des ersten Masterabschlusses auf der Tertiärstufe A (Abschluss einer Universität, ETH oder Fachhochschule). Auf der Tertiärstufe B ist die eidgenössische Berufsprüfung (wird mit dem eidgenössischen Fachausweis abgeschlossen, z. B. Bankfachmann, Logistikfachfrau, Polizist) bzw. die eidgenössische höhere Fachprüfung (wird mit dem eidgenössischen Diplom abgeschlossen; auch als Meisterprüfung bekannt, z. B. dipl. Küchenchefin, dipl. Logistikleiter, dipl. Hauswirtschaftsleiterin) oder der Abschluss einer Höheren Fachschule (z. B. dipl. Techniker HF, dipl. Pflegefachfrau HF) der Erstabschluss.

Zu beachten ist, dass ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule, welches auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt, ebenfalls beitragsberechtigt ist.

Uri erfüllt heute diese Vorgaben. Ausbildungen werden bis zum Masterabschluss als beitragsberechtigt anerkannt und dies unabhängig davon, welchen Weg die gesuchstellende Person dabei einschlägt.

Artikel 9 Anerkannte Ausbildungen

Artikel 9 umschreibt, welche Ausbildungen als anerkannt gelten. Demnach sind Ausbildungen dann anerkannt, wenn sie durch interkantonale Vereinbarungen oder durch den Bund anerkannt sind. Die stipendienrechtliche Anerkennung einer Ausbildung durch einen einzelnen Kanton führt demgegenüber nicht automatisch zur Anerkennung von allen

Vereinbarungskantonen gemäss Artikel 9 Absatz 1.

Gemäss Artikel 4 Absatz 3 der Stipendienverordnung umschreibt der Regierungsrat die Ausbildungsstufen und die beitragsberechtigten Ausbildungen. Es sind auch hier keine Anpassungen notwendig.

Artikel 10 Erst- und Zweitausbildungen, Weiterbildungen

Ausbildungsbeiträge werden grundsätzlich für die erste beitragsberechtigte Ausbildung entrichtet. Zusätzlich können die Vereinbarungskantone auch Ausbildungsbeiträge entrichten für Zweitausbildungen (z. B. ein zweites Hochschulstudium), Weiterbildungen (z. B. Nachdiplomstudien oder Master of Advanced Studies), Fortbildungen usw. (*Absatz 2*). Diese Ausbildungen werden von der Vereinbarung jedoch nicht erfasst.

Die Zahl der beitragsberechtigten Ausbildungen auf der Sekundarstufe II ist in Uri nicht beschränkt. Gemäss Artikel 4 Absatz 2 der Stipendienverordnung sind im Kanton Uri auf der Tertiärstufe aber höchstens zwei Ausbildungen beitragsberechtigt. Dabei werden für die zweite Ausbildung ausschliesslich Darlehen gewährt (Art. 14 Abs. 1 Bst. b Stipendienverordnung).

Artikel 11 Voraussetzungen im Bezug auf die Ausbildung

Ausbildungsbeiträge werden bewilligt, wenn die Aufnahme- und Promotionsbedingungen erfüllt sind.

Gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Stipendienverordnung hat eine beitragsberechtigte Person nur dann Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllt.

III. Ausbildungsbeiträge

Artikel 12 Form der Ausbildungsbeiträge und Alterslimite

Artikel 12 definiert die Form der Ausbildungsbeiträge, die gemäss *Absatz 1* als Stipendien oder Darlehen vergeben werden.

Der Kanton Uri wendet auf der Tertiärstufe das System des so genannten Splittings an. Dies bedeutet, dass ein Ausbildungsbeitrag für die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe von

beispielsweise 12'000 Franken zu zwei Dritteln (8'000 Franken) in Form eines Stipendiums und zu einem Drittel (4'000 Franken) in Form eines zinslosen Darlehens ausgerichtet wird.

In *Absatz 2* wird eine Alterslimite für die Vergabe von Stipendien festgelegt: Die Kantone sind bei der Festlegung dieser Alterslimite zwar frei, die Grenze von 35 Jahren bei Beginn der Ausbildung darf aber nicht unterschritten werden. Die Kantone sind frei bei der Festlegung einer Alterslimite für Darlehen (Abs. 3).

Uri kennt gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der Stipendienverordnung (RB 10.2201) eine Alterslimite von 50 Jahren. Wird eine Ausbildung nach dem 40. Altersjahr begonnen, werden in Uri ausschliesslich Darlehen bewilligt (Art. 14 Abs. 2 Stipendienverordnung).

Artikel 13 Dauer der Beitragsberechtigung

Artikel 13 regelt die Dauer, während der Ausbildungsbeiträge vergeben werden. *Absatz 1* hält fest, dass bei mehrjährigen Ausbildungsgängen der Anspruch bis zwei Semester über die Regelstudiendauer hinaus besteht. Dies entspricht den Bestimmungen des Ausbildungsbeitragsgesetzes des Bunds vom 6. Oktober 2006.

Gemäss *Absatz 2* geht der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge auch dann nicht verloren, wenn die Ausbildung einmal gewechselt wird. Bei einem Ausbildungswechsel ist die Dauer der neuen Ausbildung massgebend. Gemäss Absatz 1 sind Ausbildungsbeiträge zwei Semester über die reguläre Dauer dieser Ausbildung zu gewähren, falls es sich um einen mehrjährigen Ausbildungsgang handelt. Die Kantone haben die Möglichkeit, die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug zu bringen.

Die entsprechende Regelung in Artikel 16 der Stipendienverordnung lautet:

"¹ Ausbildungsbeiträge werden in der Regel bis zum Zeitpunkt gewährt, in dem die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Verzögert sich der Abschluss, kann die Dauer der Beitragsgewährung in begründeten Fällen angemessen verlängert werden.

² Wird die Ausbildung vor dem Abschluss gewechselt, kann die Beitragsgewährung je nach den besonderen Umständen erstreckt, beschränkt, verweigert oder mit Auflagen verbunden werden."

Artikel 14 Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort

Artikel 14 statuiert die freie Wahl von anerkannten Ausbildungen - Studienrichtung und Studienort. Wenn die Person in Ausbildung sich gegen die kostengünstigste Variante entscheidet, sind die Kantone hingegen nicht verpflichtet, die Mehrkosten zu tragen (*Abs. 2*). Sie müssen lediglich diejenigen persönlichen Kosten der Person in Ausbildung berücksichtigen, welche auch bei der kostengünstigsten Lösung (z. B. staatliche Schule anstatt Privatschule) angefallen wären. Wenn die Person in Ausbildung sich dafür entscheidet, nicht die nächstgelegene Ausbildungsstätte zu besuchen (z. B. Hochschule in einem anderen Kanton), sind die Kantone ebenfalls lediglich dazu verpflichtet, den Ausbildungsbeitrag auszurichten, welcher beim Besuch der näher gelegenen Bildungsanstalt angefallen wäre (keine Verpflichtung von Übernahme von zusätzlichen Wegkosten oder Kosten für auswärtige Logis).

Gemäss *Absatz 3* wird bei Ausbildungen im Ausland vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz ebenfalls erfüllt. Bei Ausland- oder Fremdsprachenaufenthalten, die Bestandteil der Ausbildung sind, werden in der Regel die vollen Kosten berücksichtigt.

Artikel 15 Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge

Artikel 15 definiert die jährlichen Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge. Es handelt sich um Mindeststandards, die Vereinbarungskantone können die in *Absatz 1* statuierten Beträge über- aber nicht unterschreiten. Höchstansätze sind so zu verstehen, dass sie unter besonderen Bedingungen angewendet werden, auf der Sekundarstufe II z. B., wenn die Person in Ausbildung aus zwingenden Gründen ausserhalb des Elternhauses leben muss.

Absatz 2 gewährleistet eine Erhöhung der Ansätze gemäss Absatz 1, wenn die Person in Ausbildung gegenüber Kindern unterhaltspflichtig ist.

Absatz 3: Die Konferenz der Vereinbarungskantone hat die Möglichkeit, die Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge mit zwei Drittel-Mehrheit an die Teuerung anzupassen.

Absatz 4: Für die Tertiärstufe ist auch ein Splitting des Ausbildungsbeitrags in Stipendien und Darlehen möglich. Mindestens zwei Drittel des Ausbildungsbeitrags müssen jedoch in Form von Stipendien geleistet werden.

Absatz 5: Bei Ausbildungsbeiträgen, welche die Höchstansätze übertreffen, sind die Kantone frei bezüglich der Ausgestaltung des Verhältnisses Stipendien/Darlehen.

Aufgrund dieser Vorschriften müssen die bestehenden Höchstansätze im Kanton Uri angepasst werden (siehe dazu Tabelle 1 Seite 6).

Artikel 16 Besondere Ausbildungsstruktur

Artikel 16 setzt eine Bestimmung des Ausbildungsbeitragsgesetzes des Bunds vom 6. Oktober 2006 um, welche für die Kantone zumindest für die Tertiärstufe verbindlich ist. Im Ausbildungsbeitragsgesetz ist hingegen lediglich festgehalten, dass besonders ausgestalteten Studiengängen Rechnung zu tragen ist. Die vorliegende Bestimmung geht mit den Konkretisierungen in Absatz 2 weiter.

Absatz 2 trägt den gesellschaftlichen Entwicklungen zu Teilzeitausbildungen (inklusive berufsbegleitende Ausbildungen) Rechnung: In begründeten Fällen muss die beitragsberechtigte Studienzeit verlängert werden, wobei die zuständigen kantonalen Behörden einen Nachweis dafür verlangen können, dass eine Ausbildung tatsächlich wegen Betreuungspflichten oder anderen wichtigen Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden muss.

IV. Bemessung der Beiträge

Artikel 17 Bemessungsgrundsatz

Artikel 17 stellt klar, dass Ausbildungsbeiträge nur einen *Beitrag* an die Studien- und Lebenshaltungskosten einer Person in Ausbildung darstellen und nicht die gesamten mit der Ausbildung verbundenen Kosten decken.

Artikel 18 Berechnung des finanziellen Bedarfs

Artikel 18 definiert, wie der finanzielle Bedarf einer gesuchstellenden Person in Ausbildung berechnet werden muss. Dieser Artikel hat vor allem in Kantonen eine weitreichende Auswirkung, welche heute noch das so genannte Punktesystem anwenden. Bei diesem System wird keine detaillierte Berechnung des Bedarfs durchgeführt, sondern Punkte aufgrund von verschiedenen Faktoren berechnet und die Höhe des Ausbildungsbeitrags dann von der Punktezahl abhängig gemacht.

Im Kanton Uri erfolgt eine detaillierte Berechnung des Bedarfs, welche die Anforderungen von Artikel 18 voll erfüllt.

Die nachstehende Abbildung 2 enthält eine schematische Darstellung des Berechnungssystems:



Der finanzielle Bedarf berechnet sich aus der Differenz zwischen den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, vermindert um die zumutbare Eigenleistung (beispielsweise Ferienverdienst) und die zumutbare Fremdleistung (in der Regel Elternbeitrag). Grundlage für die Berechnung bilden Normdaten und die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung der gesuchstellenden Person (sofern volljährig) und der Eltern.

Der Elternbeitrag wird wie folgt berechnet:

Anrechenbares Einkommen	steuerbare Einkünfte minus Berufskosten + 6 Prozent des um 50'000 Franken verminderten Reinvermögens + dem Familienhaushalt ausbezahlte Prämienverbilligung
minus stipendienrechtliche Abzüge	60'000 Franken (Ehe oder in Partnerschaft lebende) 50'000 Franken bei Alleinerziehenden 7'000 Franken pro Kind, für dessen Unterhalt

zu sorgen ist

minus bezahlte Steuern
= möglicher Elternbeitrag

Artikel 19 Teilweise elternunabhängige Berechnung

Die entsprechende Regelung in Artikel 13 Absatz 3 der Stipendienverordnung lautet:

"Hat die gesuchstellende Person die Erstausbildung abgeschlossen und das 25. Altersjahr vollendet oder war sie vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens vier Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig oder führte sie den Haushalt der eigenen Familie, werden die zumutbaren Leistungen der Eltern nur noch teilweise berücksichtigt."

Die bestehende Regelung entspricht den Vorgaben von Artikel 19 Stipendienkonkordat.

Gemäss Artikel 14 des Stipendienreglements (RB 10.2205) wird bei der teilweisen elternunabhängigen Berechnung nach Artikel 13 Absatz 3 der Stipendienverordnung als Fremdleistung nur jener Teil des Elternbeitrags angerechnet, der nach Abzug allfälliger Beiträge an die weiteren sich in Ausbildung befindenden Kinder 40'000 Franken übersteigt.

V. Vollzug

Artikel 20 Konferenz der Vereinbarungskantone

Für bestimmte Vollzugsaufgaben - nämlich die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Höchstansätze gemäss Artikel 15 und den Erlass von Empfehlungen für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge - wird eine Konferenz eingesetzt, die mit je einer Vertretung aus den Vereinbarungskantonen besetzt ist. Für die Anpassung der Höchstansätze bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone.

Artikel 21 Geschäftsstelle

Das Generalsekretariat der EDK soll - wie bei den Freizügigkeits- und Finanzierungsabkommen - als Geschäftsstelle die laufenden Vollzugsarbeiten, unter anderem die Vorbereitung der Geschäfte der Konferenz der Vereinbarungskantone, erledigen. Die Kosten dieser Geschäftsstelle sollen - auch dies in Analogie zu den

Freizügigkeits- und Finanzierungsabkommen der Kantone - von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen werden. Konkret fallen aber zurzeit keine Kosten an, da die Stelle durch den Bund finanziert wird.

Artikel 22 Schiedsinstanz

Ein Schiedsgericht soll allfällige Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung oder der Auslegung der Vereinbarung ergeben, endgültig entscheiden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 23 Beitritt

Nach der Verabschiedung der Vereinbarung durch die Plenarversammlung der EDK wird in jedem Kanton nach je kantonalem Recht ein Ratifikationsverfahren durchgeführt werden. Stimmt ein Kanton im Rahmen dieses Beitrittsverfahrens dem Beitritt zur neuen Vereinbarung zu, wird diese von der jeweiligen Kantonsregierung dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Artikel 24 Austritt

Jedem Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, wird das Recht zugestanden, gegenüber dem Vorstand der EDK den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei ganze Kalenderjahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

Artikel 25 Umsetzungsfrist

Artikel 25 gewährt den Vereinbarungskantonen ausreichend Frist für die Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung ins kantonale Recht. Kantone, die bei Inkrafttreten der Vereinbarung bereits Vereinbarungskanton sind, haben die maximale Umsetzungsfrist von fünf Jahren; Kantone, die später als zwei Jahre nach Inkrafttreten beitreten, eine Umsetzungsfrist von drei Jahren. Für Uri gilt somit eine Umsetzungsfrist von drei Jahren.

Artikel 26 Inkrafttreten

Die Vereinbarung ist am 1. März 2013 in Kraft getreten.

5. Kommentar zu den Änderungen der Stipendienverordnung

Der Beitritt zum Stipendienkonkordat bedarf Änderungen in der Stipendienverordnung (RB 10.2201).

Artikel 6 Absatz 1

Die heutige Formulierung von Artikel 6 Absatz 1 lautet:

Beitragsberechtigt sind:

- a) Personen mit Schweizer Bürgerrecht;
- b) Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz wohnen;
- c) Flüchtlinge und Staatenlose, denen in der Schweiz Asyl gewährt worden ist.

Für die Buchstaben b und c sollen die Formulierung aus Artikel 5 Absatz 1 des Stipendienkonkordats übernommen und damit präziser formuliert werden. Buchstabe b wird weiter ergänzt um den Satz: "Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen von internationalen Abkommen." Damit wird klargestellt, dass es zwingendes höheres Recht gibt, welches bei der Vergabe der Stipendien berücksichtigt werden muss. Auch ohne Beitritt und auch ohne explizite Formulierung in der Stipendienverordnung müssen die Vorgaben beispielsweise des bilateralen Abkommens eingehalten werden (siehe dazu Kommentar zu Artikel 5 zum Konkordat auf Seite 10).

Artikel 8 2. eigener stipendienrechtlicher Wohnsitz

Absatz 1 übernimmt die bisherige Formulierung ohne die letzten zwei Sätze. Diese lauten heute: *"Der abgeschlossenen Ausbildung wird eine mindestens vierjährige vollzeitliche Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Die Führung des eigenen Familienhaushalts gilt als Erwerbstätigkeit."*

In Absatz 2 und Absatz 3 werden die Formulierungen von Artikel 7 des Stipendienkonkordates übernommen. Nach wie vor sollen vier Jahre Erwerbstätigkeit einer abgeschlossenen ersten berufsbefähigenden Ausbildung entsprechen. Neu soll aber nicht nur das Führen des eigenen Familienhaushalts, sondern auch Militär- und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit als Erwerbstätigkeit angerechnet werden können.

Artikel 9 Absatz 2

Die bisherige Formulierung lautet: *"Für Flüchtlinge und Staatenlose gelten die bundesrechtlichen Vorschriften."* Diese Formulierung ist ungenau. Deshalb soll sie durch die Formulierung *"Flüchtlinge und Staatenlose haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Uri, sofern sie diesem zur Betreuung zugewiesen worden sind"* ersetzt werden.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung der Maximalbeiträge auf die vom Konkordat geforderten Obergrenzen ergibt aufgrund einer detaillierten Berechnung mit den Gesuchen des Jahrs 2013 Mehrkosten von total 96'100 Franken pro Jahr. Diese verteilen sich auf die Stipendien (62'700 Franken) und Darlehen (33'400 Franken).

Der Verzicht auf einen Beitritt zum Stipendienkonkordat wurde als Sparmassnahme mit 100'000 Franken pro Jahr quantifiziert. Bei einem Beitritt wurde konkret mit Mehrkosten von total 96'100 Franken pro Jahr gerechnet, die sich auf Stipendien (62'700 Franken) und Darlehen (33'400 Franken) verteilt hätten. Zur damaligen Zeit ging man sowohl im Budget 2014 als auch im Finanzplan von einem Betrag von 1,6 Mio. Franken für den Bereich Stipendien aus. Inzwischen hat sich gezeigt, dass für den Bereich Stipendien im 2014 ein Betrag von nur 1,26 Mio. Franken benötigt wurde. Selbst bei Hinzurechnung der Mehrkosten liegen diese Beträge deutlich unter der damaligen Annahme von 1,6 Mio. Franken pro Jahr. Mit andern Worten lassen sich die Ziele des Massnahmenpakets selbst bei einem Beitritt zum Stipendienkonkordat einhalten.

Zusätzliche Verwaltungskosten entstehen den Kantonen keine, weil die bei der EDK geschaffene Stelle zur Stipendienharmonisierung durch den Bund finanziert wird.

7. Zur Frage der Zuständigkeit

Nach Artikel 93 Buchstabe a der Kantonsverfassung (RB 1.1101) genehmigt der Landrat rechtsetzende Konkordate. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 25 Abs. 2 Bst. b Kantonsverfassung).

8. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Juni 2009 zur

Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen, wie er im Anhang 1 enthalten ist, wird beschlossen.

2. Der Änderung der Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung), wie sie im Anhang 3 enthalten ist, wird zugestimmt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Anhänge

- Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Juni 2009 zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Anhang 1)
- Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Anhang 2)
- Änderung der Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung) (Anhang 3)

BESCHLUSS

**über den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung vom
18. Juni 2009 zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen**

(vom...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 93 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

I.

Der Kanton Uri tritt der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Juni 2009 zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen bei.

II.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Volksreferendum. Er tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

III.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitritt zum Konkordat zu erklären.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Markus Holzgang

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Anhang 2

- Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen

¹ RB 1.1101

Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen

(vom 18. Juni 2009)

I. Zweck und Grundsätze

Artikel 1 Vereinbarungszweck

Die Vereinbarung fördert die gesamtschweizerische Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe, insbesondere durch

- a) die Festlegung von Mindestvoraussetzungen bezüglich der beitragsberechtigten Ausbildungen, der Form, der Höhe und der Bemessung sowie der Dauer der Beitragsberechtigung;
- b) die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes und
- c) die Zusammenarbeit unter den Vereinbarungskantonen und mit dem Bund.

Artikel 2 Wirkungsziele von Ausbildungsbeiträgen

Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll das Bildungspotenzial auf gesamtschweizerischer Ebene besser genutzt werden. Insbesondere sollen

- a) die Chancengleichheit gefördert,
- b) der Zugang zur Bildung erleichtert,
- c) die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützt,
- d) die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte gewährleistet und
- e) die Mobilität gefördert werden.

Artikel 3 Subsidiarität der Leistung

Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person, ihrer Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter oder die entsprechenden Leistungen anderer Dritter nicht ausreichen.

Artikel 4 Zusammenarbeit

¹Im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern die Vereinbarungskantone im Bereich der Ausbildungsbeträge die Zusammenarbeit sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch untereinander, mit dem Bund und mit schweizerischen Gremien.

²Die Vereinbarungskantone leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

II. Beitragsberechtigung

Artikel 5 Beitragsberechtigte Personen

¹Beitragsberechtigte Personen sind:

- a) Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz, unter Vorbehalt von litera b,
- b) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind,
- c) Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen,
- d) in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose,
- e) Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen bzw. dem EFTA-Übereinkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürger gleichgestellt sind sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden.

²Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.

³Ein Gesuch um die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist in demjenigen Kanton zu stellen, in welchem die Person in Ausbildung den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat.

Artikel 6 Stipendienrechtlicher Wohnsitz

¹Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt

- a) unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde,
- b) unter Vorbehalt von litera d für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen: der Heimatkanton.
- c) unter Vorbehalt litera d der zivilrechtliche Wohnsitz für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben oder die verwaist sind; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem betreffenden Vereinbarungskanton zur Betreuung zugewiesen sind; sowie
- d) der Wohnortskanton für mündige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studiendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft und dort auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

²Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz des / der bisherigen oder letzten Inhabers / Inhaberin der elterlichen Sorge massgebend oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Mündigkeit der gesuchstellenden Person, ist der Kanton desjenigen Elternteils zuständig, bei welchem sich diese hauptsächlich aufhält.

³Bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.

⁴Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.

Artikel 7 Eigene Erwerbstätigkeit

¹Vier Jahre finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit entspricht einer abgeschlossenen ersten berufsbefähigenden Ausbildung.

²Als Erwerbstätigkeit gelten auch das Führen eines eigenen Haushaltes mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit.

Artikel 8 Beitragsberechtigte Ausbildungen

¹Beitragsberechtigt sind mindestens folgende Lehr- und Studienangebote, wenn sie gemäss Artikel 9 anerkannt sind:

- a) die für das angestrebte Berufsziel verlangte Ausbildung auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe,
- b) die für die Ausbildung obligatorischen studienvorbereitenden Massnahmen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe sowie Passerellen und Brückenangebote.

²Die Beitragsberechtigung endet:

- a) auf der Tertiärstufe A mit dem Abschluss eines Bachelor- oder eines darauf aufbauenden Masterstudiums,
- b) auf der Tertiärstufe B mit der eidgenössischen Berufsprüfung und der eidgenössischen höheren Fachprüfung sowie mit dem Diplom einer höheren Fachschule.

³Ein Hochschulstudium, das auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt, ist ebenfalls beitragsberechtigt.

Artikel 9 Anerkannte Ausbildungen

¹Ausbildungen gelten als anerkannt, wenn sie zu einem vom Bund oder von den Vereinbarungskantonen schweizerisch anerkannten Abschluss führen.

²Ausbildungen, die auf einen von Bund oder Kantonen anerkannten Abschluss vorbereiten, können von den Vereinbarungskantonen anerkannt werden.

³Die Vereinbarungskantone können für sich weitere Ausbildungen als beitragsberechtigt bezeichnen.

Artikel 10 Erst- und Zweitausbildung, Weiterbildungen

¹Ausbildungsbeiträge werden mindestens für die erste beitragsberechtigte Ausbildung entrichtet.

²Die Vereinbarungskantone können für Zweitausbildungen und Weiterbildungen ebenfalls Ausbildungsbeiträge entrichten.

Artikel 11 Voraussetzungen im Bezug auf die Ausbildung

Die Voraussetzung für die Beitragsberechtigung erfüllt, wer die Aufnahme- und Promotionsbestimmungen hinsichtlich des Ausbildungsganges nachweislich erfüllt.

III. Ausbildungsbeiträge**Artikel 12** Form der Ausbildungsbeiträge und Alterslimite

¹Ausbildungsbeiträge sind

- a) Stipendien: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und nicht zurückzuzahlen sind,
- b) Darlehen: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und die zurückzuzahlen sind.

²Für den Bezug von Stipendien können die Kantone eine Alterslimite festlegen. Die Alterslimite darf 35 Jahre bei Beginn der Ausbildung nicht unterschreiten.

³Die Kantone sind frei bei der Festlegung einer Alterslimite für Darlehen.

Artikel 13 Dauer der Beitragsberechtigung

¹Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen erfolgt für die Dauer der Ausbildung; bei mehrjährigen Ausbildungsgängen besteht der Anspruch bis zwei Semester über die Regelstudiendauer hinaus.

²Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge geht bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung nicht verloren. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich grundsätzlich nach der neuen Ausbildung, wobei die Kantone bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug bringen können.

Artikel 14 Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort

¹Die freie Wahl von anerkannten Ausbildungen darf im Rahmen der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen nicht eingeschränkt werden.

²Bei Ausbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz grundsätzlich auch erfüllen würde.

³Ist die frei gewählte anerkannte Ausbildung nicht die kostengünstigste, kann ein angemessener Abzug gemacht werden. Dabei sind aber mindestens jene persönlichen Kosten zu berücksichtigen, die auch bei der kostengünstigsten Lösung anfallen würden.

Artikel 15 Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge

¹Die jährlichen Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge betragen

- a) für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II
mindestens CHF 12'000.—
- b) für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe
mindestens CHF 16'000.—

²Die jährlichen Höchstansätze gemäss Absatz 1 erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um CHF 4'000.— pro Kind.

³Die Höchstansätze können von der Konferenz der Vereinbarungskantone an die Teuerung angepasst werden.

⁴Für Ausbildungen auf der Tertiärstufe können Stipendien teilweise durch Darlehen ersetzt werden (Splitting), wobei der Stipendienanteil mindestens zwei Drittel des Ausbildungsbeitrages ausmachen soll.

⁵In der Gestaltung der Ausbildungsbeiträge, die über die Höchstansätze hinausgehen, sind die Kantone frei.

Artikel 16 Besondere Ausbildungsstruktur

¹Zeitlich und inhaltlich besonders ausgestalteten Studiengängen ist bei der Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen im Einzelfall gebührend Rechnung zu tragen.

²Wenn die Ausbildung aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden muss, ist die beitragsberechtigte Studienzeit entsprechend zu verlängern.

IV. Bemessung der Beiträge

Artikel 17 Bemessungsgrundsatz

Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der Person in Ausbildung dar.

Artikel 18 Berechnung des finanziellen Bedarfs:

¹Der finanzielle Bedarf umfasst die für Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten, sofern und soweit diese Kosten die zumutbare Eigenleistung und die zumutbare Fremdleistung der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter übersteigen. Die Vereinbarungskantone legen den finanziellen Bedarf unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze fest:

- a) Budget der Person in Ausbildung: Anrechenbar sind Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie eventuelle Mietkosten. Der Person in Ausbildung kann eine minimale Eigenleistung angerechnet werden. Zudem können vorhandenes Vermögen oder ein allfälliger Lehrlingslohn angerechnet werden. Bei der Ausgestaltung der Eigenleistung ist der Struktur der Ausbildung Rechnung zu tragen.
- b) Familienbudget: als Fremdleistung darf höchstens jener Einkommensteil angerechnet werden, der den Grundbedarf der beitragsleistenden Person oder ihrer Familie übersteigt.

²Für die Berechnung des finanziellen Bedarfs sind Pauschalierungen zulässig, bei der Festlegung des Grundbedarfes der Familie dürfen die vom jeweiligen Kanton anerkannten Richtwerte nicht unterschritten werden.

³Der gemäss den Absätzen 1 und 2 berechnete finanzielle Bedarf kann auf Grund eines allfälligen Zusatzverdienstes der Person in Ausbildung gekürzt werden, wenn die Summe der Ausbildungsbeiträge und der übrigen Einnahmen die anerkannten Kosten für Ausbildung und Lebenshaltung am Studienort übersteigen.

Artikel 19 Teilweise elternunabhängige Berechnung

Auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern kann teilweise verzichtet werden, wenn die Person in Ausbildung das 25. Altersjahr vollendet und eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat sowie vor Beginn der neuen Ausbildung zwei Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war.

V. Vollzug

Artikel 20 Konferenz der Vereinbarungskantone

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie

- a) überprüft regelmässig die Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge gemäss Artikel 15 und passt sie gegebenenfalls an die Teuerung an,
- b) erlässt Empfehlungen für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge.

²Für die Anpassung der Höchstansätze an die Teuerung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone.

Artikel 21 Geschäftsstelle

¹Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle der Vereinbarung.

²Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Information der Vereinbarungskantone,
- b) die Überprüfung und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Anpassung der Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge sowie die Vorbereitung der übrigen Geschäfte der Konferenz der Vereinbarungskantone und
- c) andere laufende Vollzugsaufgaben.

³Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

Artikel 22 Schiedsinstanz

¹Für allfällige sich aus der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

²Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Parteien bestimmt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch den Vorstand der EDK bestimmt.

³Die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 finden Anwendung.

⁴Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 23 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Artikel 24 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Artikel 25 Umsetzungsfrist

Die Vereinbarungskantone sind verpflichtet, die Anpassung des kantonalen Rechts innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung beziehungsweise für Vereinbarungskantone, welche die Vereinbarung zwei Jahre nach deren Inkrafttreten unterzeichnen, innerhalb von drei Jahren nach der Unterzeichnung, vorzunehmen.

Artikel 26 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

²Artikel 8 Absatz 2 litera b wird vom Vorstand der EDK erst in Kraft gesetzt, nachdem und soweit von der Plenarversammlung der EDK eine interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung verabschiedet worden ist.

³Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Bern, den 18. Juni 2009

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

VERORDNUNG
über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen
(Stipendienverordnung)
(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 11. Dezember 2002 über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung)⁴ wird wie folgt geändert:

Artikel 6 Absatz 1

¹ Beitragsberechtigt sind:

- a) Personen mit Schweizer Bürgerrecht;
- b) Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen von internationalen Abkommen;
- c) in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose;

Artikel 8 2. eigener stipendienrechtlicher Wohnsitz

¹ Eine Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Uri, wenn sie nach Abschluss der einen und vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Uri hatte und gleichzeitig durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war.

² Vier Jahre finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit entspricht einer abgeschlossenen ersten berufsbefähigenden Ausbildung.

³ Als Erwerbstätigkeit gelten auch das Führen eines eigenen Haushalts mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit.

⁴ RB 10.2201

Artikel 9 Absatz 2

² Flüchtlinge und Staatenlose haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Uri, sofern sie diesem zur Betreuung zugewiesen worden sind.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Volksreferendum. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Markus Holzgang

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann